



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

München, 29.10.2015

Aktuelle Steuerinformationen November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat November 2015.

An der „steuerlichen Gesetzgebungsfrent“ ist wieder Bewegung. Für Kapitalgesellschaften sollen Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen zukünftig steuerpflichtig sein. Positiv ist hingegen, dass die Elektromobilität z.B. durch großzügige Sonderabschreibungen besser gefördert werden soll.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Bereits im Sommer wurde das **Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags** im Bundesgesetzblatt verkündet. Der Bund der Steuerzahler hat nun zusammengestellt, wann sich die jeweiligen Änderungen im Geldbeutel bemerkbar machen.
- Für Bauleistungen muss der Leistungsempfänger unter gewissen Voraussetzungen einen **Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungs Betrags** einbehalten und an das Finanzamt abführen. Neu ist, dass dies auch bei der Installation einer Fotovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude erforderlich ist.
- Werden gewisse Spielregeln eingehalten, können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **Jobtickets** lohnsteuer- und sozialabgabenfrei überlassen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Voraussetzungen zum Zuflusszeitpunkt wohl nicht bundeseinheitlich abgestimmt sind.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben.

A. Alle Steuerzahler

Wann wirken sich die Änderungen beim Kindergeld, Grundfreibetrag & Co. aus?

Bereits im Juli wurde das **Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags** im Bundesgesetzblatt verkündet. Der Bund der Steuerzahler hat nun zusammengestellt, wann sich die jeweiligen Änderungen im Geldbeutel bemerkbar machen.

Seit September wird das erhöhte **Kindergeld** ausgezahlt, sodass Eltern im Monat 4,00 € mehr pro Kind erhalten. Für die zurückliegenden Monate ab Januar 2015 wird die Nachzahlung im Herbst erfolgen.

Von dem **höheren Grundfreibetrag für 2015** (8.472,00 € anstatt 8.354,00 €) profitieren Arbeitnehmer mit der Dezember-Lohnabrechnung. Bei einem Single beträgt die Entlastung maximal 23,00 €, bei Ehepaaren 46,00 €, so der Bund der Steuerzahler. Bei Freiberuflern/Gewerbetreibenden wirkt sich die Anhebung im Einkommensteuerbescheid 2015 aus.

Rückwirkend ab Januar 2015 gilt für **Alleinerziehende** ein Entlastungsbetrag von 1.908,00 € pro Jahr (Anhebung um 600,00 €). Der höhere Betrag für das erste Kind wird bei Alleinerziehenden mit der Steuerklasse II ab Dezember 2015 automatisch angerechnet.

Hinweis: Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um weitere 240,00 € je Kind – allerdings nicht automatisch. Hierzu muss ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt gestellt werden. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Berücksichtigung über die Einkommensteuerveranlagung.

Neues zum Abzug von Kinderbetreuungskosten

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat zu einigen **Zweifelsfragen im Bereich der Kinderbetreuungskosten** Stellung genommen und damit das Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus 2012 in wichtigen Punkten ergänzt.

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sitz: München
Amtsgericht München, HRA 90043
Beirat: Günter Zehner, Bankdirektor

Widenmayerstraße 27
80538 München
Telefon: +49 89 211212-0
Telefax: +49 89 211212-12
E-Mail: contact@bayerntreuhand.de
Internet: www.bayerntreuhand.de

Hans Kilger, WP/StB
Siegfried Forster, WP/StB
Roland Warmbrunn, StB
Ralf Elender, RA
Albert Mitterer, StB

Hugo Obermeier, WP/StB (pHG)
Michael Scharl, WP/StB
Ramona Berger, StB
Iram Kamal, M.B.L.T., RAin
Andreas Petersohn, RA



Voraussetzungen

Kinderbetreuungskosten sind als **Sonderausgaben** steuerlich absetzbar. Begünstigt sind 2/3 der Aufwendungen (maximal 4.000,00 € pro Kind). Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

- Kosten für die **Kinderbetreuung** (nicht: Verpflegung, Unterricht),
- Kind gehört zum **Haushalt des Steuerpflichtigen**,
- Kind hat das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet (ohne Altersbeschränkung, wenn Behinderung – außerstande, sich selbst zu unterhalten – vor dem 25. bzw. 27. Lebensjahr eingetreten ist),
- **Rechnung** liegt vor (ggf. Alternativnachweis, z.B. Vertrag, zulässig),
- Zahlung auf ein Konto des Leistungserbringers (**unbare Zahlung**).

Klarstellungen der OFD Niedersachsen

Grundsätzlich schließen sich das Betreuungsgeld und eine Kinderbetreuung gegenseitig aus. Das **Betreuungsgeld** wird jedoch in solchen Fällen weiter gewährt, die in § 4a Abs. 2 BEEG (= Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit) ausdrücklich genannt sind (z.B. schwere Krankheit). Ist dies der Fall, ist das Betreuungsgeld beim Sonderausgabenabzug nicht mindernd zu berücksichtigen.

Der Sonderausgabenabzug entfällt nicht, wenn die Betreuungsleistung, für die der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat, vom Konto eines Dritten bezahlt worden ist (**abgekürzter Zahlungsweg**). Ob der Steuerpflichtige dem Dritten die Aufwendungen erstattet, ist insoweit irrelevant.

Bei nicht verheirateten, dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist grundsätzlich **nur der Elternteil** zum Sonderausgabenabzug berechtigt, der die Kosten getragen hat und **zu dessen Haushalt das Kind gehört**. Hat nur der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, den Kinderbetreuungsvertrag abgeschlossen und zahlt auch nur dieser Elternteil das Entgelt von seinem Konto, so kann der Sonderausgabenabzug weder vollständig noch anteilig dem anderen Elternteil zugeordnet werden. Hier gilt es also, gegenzusteuern.

Ehegatte im Pflegeheim: Zusammenveranlagung trotz neuem Lebenspartner?

Ist einem Ehepaar, bei dem ein Ehegatte wegen schwerer Demenz im Pflegeheim lebt, die steuerliche **Zusammenveranlagung** zu gewähren, wenn der gesunde Ehegatte mit einem neuen Lebenspartner zusammenlebt? Das Finanzgericht Niedersachsen hat den Splittingtarif gewährt, jetzt ist der Bundesfinanzhof gefragt.

Hintergrund

Die Zusammenveranlagung setzt voraus, dass die Ehegatten **nicht dauernd getrennt leben**. Ein

dauerndes Getrenntleben liegt dann vor, wenn die zum Wesen der Ehe gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft endgültig aufgehoben worden ist.

Im Streitfall kam das Finanzgericht Niedersachsen zu der Überzeugung, dass der Mann die **persönliche und geistige Gemeinschaft** mit seiner Ehefrau aufrechterhalten hatte, soweit dies umständehalber möglich war. Er hatte die Fürsorge für seine Ehefrau erbracht, die er angesichts der schwierigen Gesamtumstände leisten konnte. Es war nicht zu erkennen, dass er sich infolge der Aufnahme der neuen Beziehung von seiner Ehefrau distanziert hätte. Insofern habe der Ehemann, so das Finanzgericht, **nicht von seiner Frau dauernd getrennt gelebt**.

Unterhaltsleistungen: Keine Kürzung der anrechenbaren Einkünfte um Sozialversicherungsbeiträge

Der Bundesfinanzhof hat sich jüngst zur Ermittlung der als außergewöhnliche Belastungen abziehbarer **Unterhaltsleistungen** geäußert. Danach sind die **anrechenbaren Einkünfte der unterhaltenen Person** ab dem Veranlagungszeitraum 2010 nicht (mehr) um die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie um die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für Leistungen, die über das sozialhilferechtliche Niveau der Krankenversorgung hinausgehen, zu mindern. Vor dem Inkrafttreten des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung war das noch möglich.

Hintergrund

Entstehen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber **gesetzlich unterhaltsberechtigten Person** (gilt nicht für Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht), können die Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Voraussetzung ist u.a., dass die unterhaltene Person **bedürftig** ist. Bedürftigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die unterstützte Person **kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt**; ein angemessenes Hausgrundstück bleibt bei der Prüfung unberücksichtigt.

Die **eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers** mindern den abzugsfähigen Höchstbetrag (in 2015 = 8.472,00 €) um den Betrag, um den die Einkünfte und Bezüge 624,00 € im Kalenderjahr übersteigen.

Hinweis: Der Höchstbetrag kann sich noch um **gezahlte Kranken- oder Pflegeversicherungsbeiträge erhöhen**.

B. Kapitalanleger

Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen: Steuerfreier Verkauf nach Ablauf der Jahresfrist

Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen, die dem Inhaber **ein Recht auf die Auslieferung von Gold gewähren**, sind nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs führen die Gewinne **nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen**, weil die Schuldverschreibung keine Kapitalforderung verbrieft, sondern einen Anspruch auf eine Sachleistung in Form der Lieferung von Gold.

Hinweis: Gewinne müssen aber versteuert werden, wenn der An- und Verkauf innerhalb eines Jahres realisiert werden (privates Veräußerungsgeschäft). Kapitalanleger sollten also darauf achten, dass sie die Wertpapiere erst verkaufen, wenn die einjährige Spekulationsfrist abgelaufen ist.

Kein Anspruch auf Günstigerprüfung nach Bestandskraft des Steuerbescheids

Ein Antrag auf **Günstigerprüfung** bei den Einkünften aus Kapitalvermögen hat grundsätzlich nur bis zur Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids – **also bis zum Ablauf der Einspruchsfrist** – Aussicht auf Erfolg. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Hintergrund

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge mit der Abgeltungsteuer abgegolten. Hiervon gibt es allerdings Ausnahmen. So kann beispielsweise bei der Einkommensteuerveranlagung die Günstigerprüfung beantragt werden. Dies lohnt sich, wenn der **individuelle Steuersatz unter 25 % liegt**.

C. Freiberufler und Gewerbetreibende

Elektromobilität soll bald stärker gefördert werden

Die Elektromobilität soll besser gefördert werden. Dazu liegt dem Bundestag jetzt die Gesetzesinitiative des Bundesrats vor. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Auf zwei Kernpunkte der **steuerlichen Förderung von Elektroautos** ist hinzuweisen.

Geldwerter Vorteil

Gewährt ein Arbeitgeber eine kostenfreie oder verbilligte Möglichkeit, die privaten Elektro- bzw. Hybrid-elektrofahrzeuge seiner Arbeitnehmer aufzuladen, soll der **geldwerte Vorteil für das Aufladen der Batterien steuerfrei** sein. Diese Steuerfreiheit wird nur Sach-

bezüge umfassen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Hinweis: Die Steuerfreiheit ist begrenzt auf die Jahre 2015 bis 2019.

Sonderabschreibungen

Die steuerliche Förderung im betrieblichen Bereich soll in Form von **Sonderabschreibungen für Elektrofahrzeuge und Ladevorrichtungen** erfolgen. Es soll möglich sein, von den Anschaffungskosten einmalig im Jahr der Anschaffung eine Sonderabschreibung zusätzlich zur linearen Abschreibung abzuziehen. Diese ist rückläufig gestaltet und beträgt im Jahr 2015 = 50 %, in 2016 = 40 %, in 2017 = 30 %, in 2018 und 2019 noch 20 %.

Begünstigt sind nur reine oder hybride Elektrofahrzeuge, Range-Extender-Fahrzeuge sowie Ladevorrichtungen. Es müssen **neue Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** sein.

Dienstwagenprivileg für Zweiräder?

Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten zu prüfen, inwieweit die **Nutzung von Zweirädern** mit Elektrounterstützung bzw. mit Elektroantrieb gefördert werden kann, etwa indem das Dienstwagenprivileg auf Zweiräder ausgedehnt wird.

Bauabzugsteuer: Einbehalt auch für Foto- voltaikanlagen

Nach neuer (bundeseinheitlicher) Verwaltungssicht ist die Installation einer **Fotovoltaikanlage** an oder auf einem Gebäude eine **Bauleistung im Sinne des § 48 Einkommensteuergesetz (EStG)**. Auch die Aufstellung einer Freilandfotovoltaikanlage kann den Bauleistungsbegriff erfüllen. Der Leistungsempfänger ist somit unter gewissen Voraussetzungen **zum Steuerabzug verpflichtet**.

An der Sichtweise, dass Fotovoltaikanlagen als Betriebsvorrichtungen nicht den Begriff des Bauwerks erfüllen, hält die Finanzverwaltung nicht mehr fest. Nach der **Übergangsregelung** wird es **für Fälle bis zum 31.12.2015** (Zeitpunkt der Entstehung der Bauabzugsteuer) allerdings nicht beanstandet, wenn ein Abzug der Bauabzugsteuer unterbleibt.

Hintergrund

Bestimmte Leistungsempfänger haben für im Inland erbrachte Bauleistungen einen **Steuerabzug in Höhe von 15 %** des Rechnungsbetrags einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abzugsverpflichtet sind **alle Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG)** und alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Verpflichtung gilt auch für Kleinunternehmer, pauschal versteuernde Land- und Forstwirte und Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen.

Von der Abzugsverpflichtung wird abgesehen, wenn der Leistende eine **Freistellungsbescheinigung** vorlegt. Liegt diese nicht vor und die Gegenleistung übersteigt im laufenden Kalenderjahr nicht den **Betrag von 5.000,00 €**, muss ebenfalls kein Steuerabzug erfolgen. Die Freigrenze erhöht sich auf 15.000,00 €, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 S. 1 UStG (Vermietungsumsätze) ausführt.

Hinweis: Die Verwaltung äußert sich nicht dazu, ob sie bei Fotovoltaikanlagen den Bauleistungsbegriff auch für die Umsatzsteuer als erfüllt ansieht. Wenn ja, kann es zusätzlich zu einem Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG kommen.

D. Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Antrag auf Teileinkünfteverfahren nur bis zur Abgabe der Steuererklärung möglich

Der Antrag, Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mit dem Abgeltungsteuersatz, sondern **unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens der tariflichen Einkommensteuer** zu unterwerfen, muss spätestens mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell klar gestellt.

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige war zu 90 % an einer GmbH beteiligt. Aus dieser Beteiligung erzielte sie Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form sogenannter verdeckter Gewinnausschüttungen. Diese waren mit der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % besteuert worden. In ihrer Einkommensteuererklärung für 2009 stellte sie zwar einen Antrag auf Günstigerprüfung. Einen Antrag auf Regelbesteuerung, die zu einer geringeren Steuer geführt hätte, stellte sie aber erst, nachdem sie die Steuererklärung bei ihrem Finanzamt abgegeben hatte.

Obwohl der Antrag noch vor Abschluss der Einkommensteuerveranlagung gestellt wurde, lehnten ihn sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Münster als verspätet ab – und zwar zu Recht, wie der Bundesfinanzhof in der Revision befand.

Hintergrund

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Gewinnausschüttungen, die ein Gesellschafter für eine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung erhält, mit der Abgeltungsteuer abgegolten. Allerdings dürfen in diesem Fall auch **keine Werbungskosten** in Zusammenhang mit der Beteiligung abgezogen werden. Als Alternative bietet sich das **Teileinkünfteverfahren** an. Dieses ist **auf Antrag** möglich, wenn der Steuerpflichtige unmittelbar oder mittelbar

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder

- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und beruflich für diese tätig ist.

Dann unterliegen die Beteiligungserträge in Höhe von 60 % der Einkommensteuer. Werbungskosten werden ebenfalls in Höhe von 60 % berücksichtigt.

Entscheidung

Nach der gesetzlichen Regelung ist der Antrag auf Regelbesteuerung der Kapitaleinkünfte aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Gegen diese Befristung bestehen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **keine verfassungsrechtlichen Bedenken**.

Der Gesellschafterin kam nicht zugute, dass sie in der Steuererklärung einen davon unabhängigen **anderen Antrag auf Günstigerprüfung** gestellt hatte. Dieser kann den gebotenen Antrag auf Regelbesteuerung für Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nicht ersetzen. Eine entsprechende konkludente Antragstellung lehnte der Bundesfinanzhof jedenfalls bei einem fachkundig beratenen Steuerpflichtigen ab.

Hinweis: Die Regelung, wonach eine verdeckte Gewinnausschüttung auch ohne einen Antrag des Steuerpflichtigen nach der tariflichen Einkommensteuer zu besteuern ist, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft gemindert hat, war im Streitfall nicht anwendbar, da sie erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 gilt. Es konnte somit offenbleiben, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Streitfall erfüllt waren.

Ist der Verkauf von Streubesitzbeteiligungen bald steuerpflichtig?

Das Bundesfinanzministerium hat den Interessenverbänden im Juli einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung zukommen lassen. Enthalten ist u.a. die Einführung einer **Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen**.

Hintergrund

Derzeit ist die Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen durch eine Kapitalgesellschaft **steuerfrei**. Eine Besteuerung von Dividenden aus Streubesitzanteilen wurde aus europarechtlichen Gründen bereits 2013 eingeführt. Eine **Streubesitzbeteiligung** liegt grundsätzlich vor, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres **weniger als 10 %** betragen hat.

Beabsichtigte Neuregelung

Künftig sollen auch Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen im Streubesitz in die Steuerpflicht einbezogen werden. Die Neuregelung gilt indes „nur“ für den **Verkauf durch Kapitalgesellschaften**. Im Bereich der Einkommensteuer (Beteiligungen im Betriebs- oder Privatvermögen) bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Handelt es sich bei einem Beteiligungsunternehmen, das mit Gewinn verkauft wird, um ein beihilfefähiges Unternehmen (im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen), soll der **Veräußerungsgewinn begünstigt sein** (30 % des investierten Betrags, höchstens die ohne die Vergünstigung zu zahlende Körperschaftsteuer). Betroffen sind hier insbesondere Beteiligungen an sogenannten **Business Angels und an Startups**.

Obwohl die Neuregelung erst für Veräußerungsvorgänge **nach dem 01.01.2018** vorgesehen ist, sollten Anleger den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufmerksam verfolgen und gegebenenfalls Vorsorge durch einen vorzeitigen (steuerfreien) Verkauf treffen.

E. Umsatzsteuerzahler

Zur Umsatzsteuerpflicht bei eBay-Verkäufen

Wer zahlreiche Gegenstände über Internet-Handelsplattformen (z.B. eBay) verkauft, bei dem stellt sich die Frage, ob dadurch eine **unternehmerische Tätigkeit** begründet wird. Die Rechtsprechung zeigt, dass es hierbei auf die **Umstände des Einzelfalls** ankommt. So auch in einem aktuellen Fall des Bundesfinanzhofs, der über den Verkauf von Pelzmänteln und -jacken im Rahmen einer Haushaltsauflösung zu entscheiden hatte.

Sachverhalt

Eine selbstständige Finanzdienstleisterin verkaufte in 2004 und 2005 über zwei „Verkäuferkonten“ bei der Internet-Handelsplattform eBay an einzelne Erwerber mindestens 140 Pelzmäntel für rund 90.000,00 €. Nach ihren Angaben stammten die Pelzmäntel aus der Haushaltsauflösung ihrer verstorbenen Schwiegermutter. Die umfangreiche private Pelzmantelsammlung habe diese zwischen 1960 und 1985 zusammengetragen. Die unterschiedliche Größe der verkauften Pelze resultiere daraus, dass sich eine Kleidergröße schon mal ändern könne. Der Verkauf einer privaten Sammlung sei keine unternehmerische Tätigkeit.

Das Finanzamt erfuhr von den Verkäufen durch eine anonyme Anzeige und setzte Umsatzsteuer fest. Die Angaben der Verkäuferin hielt es nicht für glaubhaft. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hingegen gab der Klage statt, da lediglich Teile einer Privatsammlung verkauft worden seien. Dieser Beurteilung folgte der Bundesfinanzhof in der Revision nicht.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs handelte es sich nicht um die Tätigkeit eines privaten Sammlers, da keine eigenen, sondern fremde Pelzmäntel – die (angebliche) Sammlung der Schwiegermutter – verkauft wurden. Diese Gegenstände sind (anders als z.B. Briefmarken oder Münzen) **keine Sammlerstücke, sondern Gebrauchsgegenstände**. Angesichts der unterschiedlichen Pelzarten, -marken, Konfektionsgrößen und der um bis zu 10 cm differierenden Ärmellängen war für den Bundesfinanzhof nicht ersichtlich, welches „Sammelthema“ verfolgt wurde.

Hinweis: Maßgebliches Kriterium für eine unternehmerische Tätigkeit ist, ob der Verkäufer (wie z.B. ein Händler) **aktive Schritte zur Vermarktung unternommen und sich ähnlicher Mittel bedient hat**. Davon ist der Bundesfinanzhof hier ausgegangen. Die begrenzte Dauer der Tätigkeit führte zu keiner anderen Beurteilung.

F. Arbeitgeber

Jobticket als Sachbezug: Darauf ist zu achten!

Im Unterschied zum Fahrtkostenzuschuss leistet der Arbeitgeber beim **Jobticket** keinen Barzuschuss zu den Fahrtkosten, sondern kauft die Fahrkarte direkt beim Verkehrsverbund. Gibt er sie unentgeltlich oder verbilligt an den Arbeitnehmer weiter, entsteht ein **geldwerter Vorteil**. Lohnsteuer und Sozialabgaben sind jedoch vermeidbar, wenn gewisse Spielregeln eingehalten werden.

Grundsätzliches

Ein geldwerter Vorteil liegt nicht vor, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern ein Jobticket zu dem mit dem Verkehrsträger vereinbarten Preis überlässt (**Jedermannrabatt**). Gibt der Arbeitgeber das Jobticket jedoch **unentgeltlich oder verbilligt** weiter, entsteht ein steuerpflichtiger Vorteil, wenn die **monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44,00 €** – durch den Wert der Fahrkarte oder andere Sachbezüge – überschritten ist. In diesem Fall kann der Arbeitgeber den Vorteil jedoch **mit 15 % pauschal versteuern**, was Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung auslöst.

Hinweis: Da die pauschal besteuerten Beträge auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind, müssen sie in der **Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden**.

Zuflusszeitpunkt

Da sich die 44,00 €-Freigrenze auf den jeweiligen Monat bezieht, ist es von wesentlicher Bedeutung, **wann der Sachbezug „Jobticket“ zufließt**. In einer aktuellen Verfügung weist das Bayerische Landesamt für Steuern darauf hin, dass die 44,00 €-Freigrenze bei der monatlichen Überlassung einer Monatsmarke oder einer monatlichen Fahrberechtigung für ein Jobticket, das für einen längeren Zeitraum gilt, anwendbar ist. Hiervon sind z.B. umfasst:

- Fälle, in denen tatsächlich monatliche Tickets („**Monatsmarken**“) monatlich ausgehändigt werden oder
- Tickets, welche an sich für einen längeren Zeitraum gelten, aber jeden Monat (**neu**) „**aktiviert/freigeschaltet**“ werden.

Entscheidend für den Zuflusszeitpunkt sind überdies die **Tarif- und Nutzungsbestimmungen**: Sehen diese für ein Jobticket vor, dass die jeweilige monatliche Fahrberechtigung durch die **rechtzeitige monatliche Zahlung** erworben wird, fließt der geldwerte Vorteil aus dem Sachbezug „Jobticket“ nach Ansicht des Bayerischen Landesamts für Steuern monatlich zu –

also **nicht etwa bei Kauf/Teilnahmeerklärung** für den gesamten Gültigkeitszeitraum.

Beispiel

Der Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber zum 01.01.2015 unentgeltlich eine Fahrkarte für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die Karte hat den Aufdruck „gültig bis 31.12.2016“. Nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsanbieters wird die monatliche Fahrberechtigung während der Gültigkeitsdauer (01.01.2015 bis 31.12.2016) durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben. Der geldwerte Vorteil beträgt monatlich 42,00 €. Weitere mit dem Marktpreis zu bewertende Sachbezüge liegen nicht vor.

Lösung: Die 44,00 €-Freigrenze ist nach Meinung des Bayerischen Landesamts für Steuern anwendbar. Da es sich um die **monatliche Fahrberechtigung eines Jobtickets** handelt, das für einen längeren Zeitraum gilt, fließt der geldwerte Vorteil monatlich zu.

Hinweis: Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat beim letzten Punkt eine andere Auffassung vertreten. Danach bleiben Sonderkündigungsbedingungen, die Möglichkeit des unterjährigen Einstiegs von Arbeitnehmern während des Vertragsjahres/der Vertragsperiode sowie die **monatliche Abbuchung/Zahlung des Entgelts für die Jobtickets unberücksichtigt**.

G. Arbeitnehmer

Telearbeitsplatz einer Alleinerziehenden nicht immer steuerbegünstigt

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat sich jüngst mit der Frage beschäftigt, ob eine alleinerziehende Mutter ihre Aufwendungen für einen **häuslichen Telearbeitsplatz** als Werbungskosten geltend machen kann.

Sachverhalt

Eine alleinerziehende Arbeitnehmerin musste nur vormittags im Büro anwesend sein und konnte am Nachmittag zu Hause arbeiten. In der Steuererklärung machte sie die Aufwendungen für ihren Telearbeitsplatz als Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers geltend. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug, weil ihr auch bei ihrem Arbeitgeber ein Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Dies sah das Finanzgericht Rheinland-Pfalz genauso.

Aufwendungen (z.B. Miete, Wasser- und Energiekosten) für ein häusliches Arbeitszimmer sind **bis zu 1.250,00 € jährlich** abzugsfähig, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Dies war aber hier der Fall, denn die Arbeitnehmerin hätte ihren dienstlichen Arbeitsplatz grundsätzlich auch an den Nachmittagen nutzen können.

Dass die Nutzung letztlich an der Kinderbetreuung scheiterte, ist für das Finanzgericht Rheinland-Pfalz steuerlich unbeachtlich. Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** sei als Steuervergünstigung ausreichend, sodass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Abzugsbeschränkung für das Arbeitszimmer bestehen.

H. Abschließende Hinweise

Neudefinition der „Umsatzerlöse“

Durch das „Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz“ vom Juli 2015 wurde die EU-Richtlinie 2013/34/EU in nationales Recht umgesetzt. Neben einer Erhöhung der Schwellenwerte für die aus dem Jahresabschluss abgeleiteten Größenklassen (z.B. „Kleine Kapitalgesellschaft“ Bilanzsumme alt: bis 4,84 Mio. € / Bilanzsumme neu: bis 6,0 Mio. € ; Umsatz alt: bis 9,68 Mio. € / Umsatz neu: bis 12,0 Mio. €) erfolgte eine grundlegende formale Neuordnung des EU-Bilanzrechts.

Wichtigster Punkt dürfte die neue Definition der Umsatzerlöse sein, die weit über die bisherige Beschreibung hinausgeht. Die Umsatzerlöse umfassen nun die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen. Damit werden zukünftig, spätestens im Jahresabschluss zum 31.12.2016, auch diverse Erträge als Umsatz betrachtet, die bisher den sonstigen Erträgen zugeordnet wurden.

Hinweis: Neben vordergründigen Auswirkungen auf Jahresabschlusskennzahlen (z.B. Umsatzrendite) bestehen aber in vielen Unternehmen Verträge mit variablen Vergütungen, welche auf den Umsatz abstellen (z.B. Umsatzpacht, Umsatzantiente). Hier empfiehlt sich eine rechtzeitige Abstimmung mit dem jeweiligen Vertragspartner über das zukünftige Vorgehen.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft